



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26-00/145
Datum: 24.10.2012

2012/264
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	20.11.2012	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	29.11.2012	

Betreff

Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 145
Planbereich: Westhofsches Feld
hier: Beschluss zur Durchführung und öffentlichen Auslegung des Aufhebungsverfahrens

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt,

a) das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 145 nach § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten und

b) den Aufhebungsplan auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der genaue Geltungsbereich der Aufhebung ist auf der zum Beschluss gehörenden Karte (Anlage 1) dargestellt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 der Stadt Castrop-Rauxel liegt im Stadtteil Schwerin/Dingen.

Der Bereich wird im Süden und Osten durch die Bodelschwingher- und Mengeder Straße begrenzt. Im Norden verläuft die Grenze am Fuß der Bergehalde Schwerin.

Der genaue Geltungsbereich kann der Übersichtsskizze (Anlage 1) entnommen werden.

2. Planungshistorie und Ziele des Bebauungsplans Nr. 145

Der Bebauungsplan Nr. 145 "Westhofsches Feld" wurde am 06.11.1997 vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen und am 05.03.1998 rechtskräftig.

Die Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 145 erfolgte auf der Grundlage des Gem. Runderlasses über „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 29.11.1996.

Das Plangebiet wird durch einen einfachen Bebauungsplan gesichert, der dieses Gebiet als "Konzentrationszone für Windkraftanlagen" mit gleichzeitiger Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ausweist. So sind hier Vorhaben zulässig, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan verfolgt hiermit das Ziel, eine städtebaulich sinnvolle Konzentration und Anordnung von Windkraftanlagen zu erreichen, um dadurch eine Nutzung von Windkraftenergie im restlichen Stadtgebiet auszuschließen.

Parallel wurde der Flächennutzungsplan für diesen Bereich geändert und darin eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesen (45. Flächennutzungsplanänderung).

3. Planungsanlass und Erfordernis sowie Ziele und Zwecke der Aufhebung

Seit der 1997 in Kraft getretenen Änderung des § 35 BauGB können im Flächennutzungsplan (FNP) "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" dargestellt werden, um die Errichtung von WEA zu steuern. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Flächenausnutzung ist dabei eine Konzentration von Anlagen an geeigneten, verträglichen Standorten in Windfarmen einer Vielzahl von Einzelanlagen vorzuziehen.

Die Stadt Castrop-Rauxel hat bereits 1998 durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplans eine „Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen“ nordöstlich des Ortsteils Schwerin dargestellt und parallel den Bebauungsplan Nr. 145 "Westhofsches Feld" aufgestellt.

Da zu der Zeit andere Kriterien zu Grunde gelegt wurden als heute und am 11.07.2011 ein neuer Windenergie-Erlass in NRW erlassen wurde, ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2025 das Stadtgebiet durch ein Gesamträumliches Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erneut untersucht worden.

Die in diesem Planungskonzept empfohlenen Flächen sind als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den neuen Flächennutzungsplan eingegangen.

Dabei handelt es sich um eine neue Fläche im Norden (Becklem) sowie um Teile der bereits bestehenden Konzentrationsfläche im Süden (Westhofsches Feld) des Stadtgebietes.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Bereiche ("Suchräume") wurden Flächen, die für die Aufstellung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht geeignet waren, als so genannte Ausschlussbereiche definiert und abgegrenzt.

Dies betrifft zum Einen Zonen, die aus naturschutz- oder baurechtlichen Gründen zur Ausweisung als Konzentrationszonen für WEA nicht zur Verfügung stehen bzw. in denen die Erteilung einer Baugenehmigung aus Sicherheitsgründen nicht zu erwarten ist, zum Anderen um Bereiche, die eine hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den spezifischen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Lärmentwicklung) aufweisen und ein entsprechend hohes Konfliktpotenzial erwarten lassen.

Die sich daraus ergebende Konzentrationszone im Süden des Stadtgebietes unterscheidet sich von der bereits 1998 definierten Abgrenzung und entspricht somit auch nicht der Abgrenzung des Bebauungsplan Nr. 145 "Westhofsches Feld".

Die neue Abgrenzung im Flächennutzungsplan überlagert zwar im Norden Teile des vorhandenen Bebauungsplans Nr. 145, der Bereich im Westen und ein zweiter Bereich im Nordosten werden allerdings nicht mehr von der Konzentrationszone abgedeckt (vgl. Anlage 2).

In Richtung Süden geht die Abgrenzung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan über die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 145 hinaus. Somit ermöglicht der neue Flächennutzungsplan zum einen Windenergieanlagen außerhalb der früheren Konzentrationszone; zum anderen wird die Konzentrationszone des Bebauungsplans Nr. 145 nicht mehr durch den aktuellen Flächennutzungsplan gedeckt.

Die vorgesehene Aufhebung des Planungsrechts soll die planungsrechtliche Situation klären und somit Rechtssicherheit für zukünftige Planungen schaffen. Ohne Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 145, würden in Teilbereichen weiterhin die Festsetzungen gelten die den neuen Entwicklungszielen widersprechen, da diese Bereiche nicht innerhalb der aktuellen Konzentrationszone liegen. Zwei Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 145 liegen außerhalb der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans. Diese besitzen Bestandsschutz.

4. Voraussichtliche Auswirkungen der Aufhebung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 145 ändert sich die derzeitige baurechtliche Genehmigungssituation. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben wird sich dann nach § 35 BauGB (Außenbereich) richten.

Der Stadt Castrop-Rauxel entstehen durch die Aufhebung dieses Bebauungsplans keine kassenwirksamen Kosten. Es entstehen Kosten für bauleitplanerische Leistungen, die die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren beinhalten. Entsprechend HOAI wird für das Plangebiet bei Berücksichtigung des Mindestsatzes in Honorarzone I ein Verwaltungsaufwand von ca. 21.000 € entstehen.

5. Weitere Vorgehensweise

Der nächste Verfahrensschritt ist die Öffentliche Auslegung.

ANLAGEN

- Anlage 1: Übersichtsskizze (räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 145)
- Anlage 2: Übersichtsskizze (Darstellung der Konzentrationszone und Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 145)